

Beschlussvorlage

Nr. 10/2023/007

- öffentlich -

Dezernat: Herr Hatje (Bürgermeister)

Amt: Frau Sözen (Ordnungsamt)

Verfasser/in: Frau Sözen

(Ordnungsamt) Aktenzeichen:

Datum: 02.05.2023

Tagesordnungspunkt:

Gemeinde- und Kreiswahl am 14.05.2023 - Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeindewahl

Zuständiges Gremium	Art der Zuständigkeit	Datum
Gemeindewahlausschuss	Entscheidung	16.05.2023

Beschlussvorschlag:

Das Wahlergebnis der Stadt Elmshorn vom 14.05.2023 wird entsprechend der vorliegenden Tabellen (Anlagen zur Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeindewahlausschusses) festgestellt.

Sachverhalt:

Ziel des Beschlussvorschlags ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeindewahl 2023 in Elmshorn.

Nach § 36 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Der Gemeindewahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Wahlniederschrift ausgefertigt. welche von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher an den Gemeindewahlleiter zu übergeben ist.

Der Gemeindewahlleiter übersendet die Niederschriften über die Kreiswahl dem Kreiswahlleiter.

Die Wahlniederschriften der Gemeindewahl sind nach § 63 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) von dem Gemeindewahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Über die Prüfung erstattet der Gemeindewahlleiter dem Wahlausschuss Bericht. Im Anschluss stellt dieser nach § 63 Abs. 2 GKWO das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Im Anschluss an die Feststellung gibt der Gemeindewahlleiter nach § 63 Abs. 3 GKWO das Ergebnis mündlich bekannt und weist dabei auf die Regelung nach § 37 GKWG zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung hin.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Gemeindewahlleiter und die Verwaltung werden die Wahlniederschriften entsprechend dem § 63 Abs. 1 GKWO prüfen und dem Wahlausschuss das Ergebnis der Prüfung in Form von Tabellen, welche auch als Anlage zur Niederschrift der Sitzung zu nehmen sind, am Sitzungstag vorlegen.

Bezug zum Klimaschutz

Ein Bezug zum Klimaschutz lässt sich nicht herleiten.

Darstellung der Kosten und Folgekosten

Die zu erwartenden Kosten für die Kommunalwahl 2023 sind im Haushalt 2023 eingestellt.

Anlagen: